

**ASP, gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Beteiligte bei einer Fallwildsuche in Niedersachsen -> Orientierungsübersicht****Hier: Jäger, Mitarbeiter der NLF, agrarwissenschaftliche oder forstliche Studenten und weitere Hilfspersonen**Vorbemerkungen:

Ob bei einem Unfall gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) besteht, ist im jeweiligen Einzelfall bei einem Unfall anhand der tatsächlichen Umstände des Unfalls zum Zeitpunkt des Unfalls zu beurteilen. Die nachstehende Übersicht kann lediglich einen Hinweis darauf geben, inwieweit für die einzelnen Fallkonstellationen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der ASP-Fallwildsuche in Betracht kommt. Eine verbindliche Aussage über im Einzelfall bestehenden Versicherungsschutz ist bei Bedarf beim Versicherer anzufordern.

Da hier die Umsetzung der Schweinepestverordnung (SchwPestV) als Verordnung zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Rede steht, handeln die anordnenden Kommunen (Landkreise und kreisfreien Städte, vgl. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz) für das Land Niedersachsen im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches. Daher und da eine Versicherung als Hilfeleistender nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a SGB VII - wofür in Niedersachsen der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUVH) zuständig wäre - hier laut GUVH nicht ersichtlich ist, kann als Unfallversicherungsträger neben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau / Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG/LBG) lediglich die Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) in Betracht kommen. Die GUVH ist nicht betroffen.

1. Jagdausübung im Rahmen des Bundesjagdgesetzes

<b>An der Fallwildsuche beteiligt:</b>	<b>Grundlage der Beteiligung:</b>	<b>Gesetzlich unfallversichert nach SGB VII bei ... als ...</b>
Jagdausübungsberechtigter	Jagdausübung im Rahmen des BJagdG	bei SVLFG/LBG als Jagdunternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII
Ggf. beim Jagdausübungsberechtigten angestellter Jagdhelfer	Jagdausübung des Jagdausübungsberechtigten im Rahmen des BJagdG	bei SVLFG/LBG als Beschäftigter des Jagdunternehmers nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
Ggf. für den Jagdausübungsberechtigten als arbeitnehmerähnlich tätiger Jagdhelfer	Jagdausübung des Jagdausübungsberechtigten im Rahmen des BJagdG	bei SVLFG/LBG als „Wie-Beschäftigter“ des Jagdunternehmers nach § 2 Abs. 2 Satz 1 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
Ggf. Jagdgäste auf Einladung des Jagdausübungsberechtigten	Auf Einladung des Jagdausübungsberechtigten	Nicht gesetzlich unfallversichert, s. § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

2. Anordnung gegenüber Jagdausübungsberechtigtem nach § 14d Abs. 5b SchwPestV durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt

Nr.	An der Fallwildsuche beteiligt:	Gesetzlich unfallversichert nach SGB VII bei ... als ...	Bemerkungen
2.1	Jagdausübungsberechtigter aufgrund einer Anordnung der anordnenden Kommune nach § 14d Abs. 5b SchwPestV	Bei LUKN als „Wie-Beschäftigter“ des Landes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	Bei LUKN, da das Land für die Umsetzung des TierGesG zuständig ist und die anordnenden Kommunen hier im übertragenen Wirkungskreis für das Land tätig werden.
<p><b>Nachfolgende Personengruppen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden von dem Jagdausübungsberechtigten beteiligt, der aufgrund einer Anordnung nach § 14d Abs. 5b SchwPestV tätig wird.</li> <li>- Relevant für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist hier laut LUKN das Rechtsverhältnis zwischen den nachstehenden Personen und dem Jagdausübungsberechtigten selbst, nicht das zwischen der anordnenden Kommune und dem Jagdausübungsberechtigten. → LUKN sieht sich als Unfallversicherungsträger nicht betroffen.</li> <li>- Aus Sicht der LUKN sind Beschäftigte und „Wie-Beschäftigte“ versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).</li> <li>- Soweit ein Versicherungsschutz besteht, wäre aus Sicht der LUKN die SVLFG/LBG als Versicherer des Jagdausübungsberechtigten angesprochen. Dass der Jagdausübungsberechtigte aufgrund einer Anordnung tätig wird, ist laut LUKN unerheblich.</li> <li>- SVLFG/LBG sieht dies anders: Die Personengruppen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Jagdausübungsberechtigten stehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 SGB VII), werden aus einer übergeordneten Verpflichtung heraus tätig (z. B. § 14d Abs. 5b SchwPestV) und nicht für das bei der SVLFG/LBG versicherte Jagdunternehmen. Die tierseuchenrechtliche Anordnung stelle die Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses für den Helfer dar. Ein Versicherungsschutz bei der SVLFG/LBG wäre daher nicht gegeben.</li> </ul> <p><b>Im Ergebnis konnte für die nachfolgenden Personengruppen die gesetzliche Unfallversicherung nicht abschließend geklärt werden:</b></p>			
2.2	Angestellter Jäger i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) als Jagdaufseher des Jagdausübungsberechtigten (als unbestätigter Jagdaufseher nach § 29 Abs. 2 NJagdG oder als von der Jagdbehörde nach § 30 Abs. 2 NJagdG bestätigter Jagdaufseher)		
2.2.a	... im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses		
2.2.b	... im Rahmen eines Auftrags- oder Dienstverhältnisses		
2.3	Jagdgast i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG als Jagdaufseher des Jagdausübungsberechtigten (als unbestätigter Jagdaufseher nach § 29 Abs. 2 NJagdG oder als von der Jagdbehörde nach § 30 Abs. 2 NJagdG bestätigter Jagdaufseher)		
2.4	Ggf. beim Jagdausübungsberechtigten angestellter Jagdhelfer		
2.5	Ggf. für den Jagdausübungsberechtigten als arbeitnehmerähnlich tätiger Jagdhelfer (einschließlich der Hundeführenden für die Kadaversuchhunde und deren Ausbildung)		
<b>Nicht gesetzlich unfallversichert sind:</b>			
2.6	Jagdgäste auf Einladung des Jagdausübungsberechtigten - s. § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII		
2.7	Studenten im agrarwissenschaftlichen oder forstlichen Studiengang (Entgeltlicher privatr. Dienst- o. Werkvertrag mit Jagdausübungsberechtigten)		

3. Soweit die Anordnung aus Ziff. 2 nicht erfüllt wird: Ersatzvornahme nach § 66 NPOG durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt

Bei allen nachstehenden Fallkonstellationen, bei denen ein entgeltlicher privatrechtlicher Vertrag zwischen den nachstehenden Personen und der anordnenden Kommune geschlossen werden soll, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die LUKN im Hinblick auf die anordnende Kommune. Inwieweit in diesen Fällen Versicherungsschutz bestehen würde, wenn ein unentgeltlicher Vertrag geschlossen würde, der maximal eine Aufwandsentschädigung in Höhe des tatsächlichen Aufwandes vorsieht, wäre dann ggf. zu prüfen.

Nr.	Es werden bei der Fallwildsuche beteiligt:	Gesetzlich unfallversichert (Bei .... als ....)
<b>Private Jäger - auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienst- oder Werkvertrages mit der anordnenden Kommune</b>		
- SVLFG/LBG sieht sich nicht in der Zuständigkeit, da die tätig werdenden Jäger und deren Helfer im öffentlichen Interesse, dem Tierseuchenschutz, handeln und nicht im Individualinteresse. Hierfür liege die Zuständigkeit bei einem UV-Träger der öffentlichen Hand und nicht bei der SVLFG/LBG.		
<b>a) Im Ergebnis sind die nachfolgenden Personengruppen nicht gesetzlich unfallversichert:</b>		
3.1	Jagdausübungsberechtigte anderer Jagdbezirke	
3.2	Inhaber eines Jagderlaubnisscheins für den betroffenen Jagdbezirk (= Jagdgäste i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG)	
3.3	Inhaber eines Jagderlaubnisscheins für andere Jagdbezirke (= Jagdgäste i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG für die anderen Jagdbezirke) → Da der Jagderlaubnisschein nur für die anderen Jagdbezirke gilt, sind diese Jäger keine Jagdgäste im Hinblick auf den betroffenen Jagdbezirk.	
<b>b) Für die nachfolgenden Personengruppen konnte die gesetzliche Unfallversicherung nicht abschließend geklärt werden:</b>		
3.4	Angestellte Jäger (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 NJagdG) von Jagdausübungsberechtigten anderer Jagdbezirke auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienst- oder Werkvertrages des Jagdausübungsberechtigten mit der anordnenden Kommune - Relevant ist laut LUKN das Verhältnis zwischen dem angestellten Jäger und dem Jagdausübungsberechtigten, für den er tätig wird, nicht das Verhältnis zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und der anordnenden Kommune. Aus Sicht der LUKN sind die Beschäftigten und „Wie-Beschäftigten“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert, jedoch nicht bei der LUKN.	
3.4.a	... im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses	
3.4.b	... im Rahmen eines Auftrags- oder Dienstverhältnisses	
<b>Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten (NLF, Anstalt des öffentlichen Rechts) – auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienst- oder Werkvertrages zwischen der NLF und der anordnenden Kommune</b>		
3.5	Forstwirte (Angestellte der NLF)	Bei LUKN als Beschäftigter der NLF nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert.
3.6	Auszubildende zum Forstwirt (Ausbildungsverhältnis mit der NLF)	Bei LUKN als Beschäftigter der NLF nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert.
3.7	Verbeamtete Revierleiter (Beamtenverhältnis zur NLF)	Nicht über SGB VII versichert, sondern als Beamter der NLF.

<b>Weitere Personen</b>		
3.8	Studenten im agrarwissenschaftlichen oder forstlichen Studiengang – auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienst- oder Werkvertrages mit der anordnenden Kommune	Nicht gesetzlich unfallversichert.
3.9	Weitere Hilfspersonen, wie Fröhrentner, Hundeführende der Kadaversuchhunde u.a., die kostenlos oder gegen Aufwandspauschale, unterstützen wollen und im Auftrag der anordnenden Kommune tätig werden.  Einschließlich der Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen für die Suche.	Bei LUKN als Ehrenamtliche der anordnenden Kommune/des Landes Niedersachsen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit ist eingeschlossen.